

Gemeinsames Positionspapier

der Landeshauptstadt München / Sozialreferat und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege

I. Zielsetzung

Die vorliegende Erklärung folgt der Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München / Sozialreferat und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vom 18.03.2003 und betrifft Zuwendungen, die durch Zuwendungsbescheid bewilligt werden.

Vor dem Hintergrund möglicher Auswirkungen aufgrund des EU-Gemeinschaftsrechts sollen lediglich einige Änderungen (siehe Punkt II.) in der Zuwendungspraxis der Landeshauptstadt München / Sozialreferat vorgenommen werden. Die Zielrichtung der seinerzeit getroffenen Vereinbarung soll dem Grunde nach aufrecht erhalten bleiben: Im Vordergrund steht die Unterstützung eines möglichst effizienten und effektiven Einsatzes der den freien Trägern durch die Landeshauptstadt München / Sozialreferat übertragenen Ressourcen wie auch die Begrenzung des Aufwandes bezüglich der damit verbundenen Prozesse.

Die erforderlichen Änderungen sollen weiterhin dem Anspruch gerecht werden, dass den freien Trägern zusätzliche Anreize zum sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den ausgereichten Mitteln geschaffen werden.

II. Verfahren

Soweit aus der laufenden Leistungserbringung Überschüsse am Jahresende beim freien Träger vorhanden sind, soll weiterhin die grundsätzliche Möglichkeit einer Verwendung dieser Mittel durch den freien Träger bestehen bleiben. Voraussetzung für eine ergänzende Verwendung ist, dass eine Leistungs- oder Projektausweitung bzw. ein neuer projektbezogener Verwendungszweck gemäß den Produktzielen und im Rahmen der geltenden Zuwendungsrichtlinien der Landeshauptstadt München / Sozialreferat förderfähig ist. Der freie Träger muss bei der Landeshauptstadt München / Sozialreferat in der Regel im Rahmen der Vorlage der Verwendungsnachweise einen entsprechenden formlosen Antrag stellen.

Um insbesondere den Transparenzanforderungen des Beihilferechts der Europäischen Union gerecht zu werden, ist hierfür bei positiver Entscheidung stets ein erneuter sog. Betrauungsakt in Form einer gesonderten Ausweisung im Rahmen des Folgebescheides oder durch einen eigenen Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt München / Sozialreferat zu erlassen.

Die Verwendung der ausgereichten Mittel ist im folgenden Verwendungsnachweis und Sachbericht gesondert aus- und nachzuweisen.

Soweit ein projektübergreifender Einsatz nicht verbrauchter Mittel in Erwägung gezogen wird, gelten die vorgenannten Verfahrensschritte entsprechend.

III. Schlussbemerkung

Mit diesen Verfahrensregeln wird sowohl den Anforderungen an eine transparente Mittelvergabe als auch den Erfordernissen an eine flexible und bedarfsgerechte Mittelbewirtschaftung Rechnung getragen.

München, den 14.10.2010